

Darstellung von übertragenen Ansätzen

A. Fragestellung

1. Wie werden gem. § 17 GemHVO übertragene Ansätze in Muster 15 aus Anlage 3 der GemHSys dargestellt?
2. Wie werden aus dem Haushaltsvorjahr übertragene Ansätze im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt berücksichtigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Höhe der übertragenen Ansätze erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat gem. § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO und damit regelmäßig nach dem Beschluss des Gemeinderates über den Haushaltsplan feststeht?

B. Darstellung in der Kameralistik

Für die Feststellung, ob eine Ausgabe überplanmäßig war, musste die Summe aus dem Haushaltsansatz der betreffenden Haushaltsstelle und den bei der gleichen Haushaltsstelle vorgetragenen Haushaltsausgaberesten den seit Beginn des Haushaltsjahres bei dem Haushaltsansatz zur Auszahlung angeordneten Beträgen gegenübergestellt werden. Dabei waren die Ausgabeanordnungen auf den Haushaltsansatz mit den Ausgabeanordnungen auf die vorgetragenen Haushaltsausgabereste zusammenzufassen. Die vorgesehenen Ausgaben waren so weit überplanmäßig, wie sie den danach noch verfügbaren Betrag überstiegen. Die Einbeziehung der Haushaltsausgabenreste in diese Berechnung war notwendig, weil die Reste die durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Beträge erhöhten. Die Ist-Ausgaben spielten für die Feststellung, ob eine überplanmäßige Ausgabe vorlag, keine Rolle, weil das Rechenwerk des kameralen Gemeindehaushalts auf dem Soll-Prinzip beruhte.

Haushaltsüberwachung Teil A: Ausgabeermächtigungen							
Haushaltsausgabereste a.V.	DM					Haushaltsjahr
Haushaltsansatz	DM	DM			Haushaltsstelle
zuzüglich/abzüglich Nachträge			DM			
Deckung nach § 17 GemHVO	DM					
Deckung nach § 18 GemHVO	DM					
über- und außerplanmäßige Bewilligungen	DM	DM			
abzügl. gesperrte Mittel			DM			
Ausgabeermächtigung insgesamt			DM			

Ifd. Nr.	Datum	Stand der Ausgabeermächtigung DM	Bewegungen		Aufrechnung		
			Festlegungen (Aufträge) DM	Anordnungen DM	Festlegungen (Aufträge) DM	Anordnungen DM	verfügbar DM
1	2	3	4	5	6	7	8

Anmerkung:

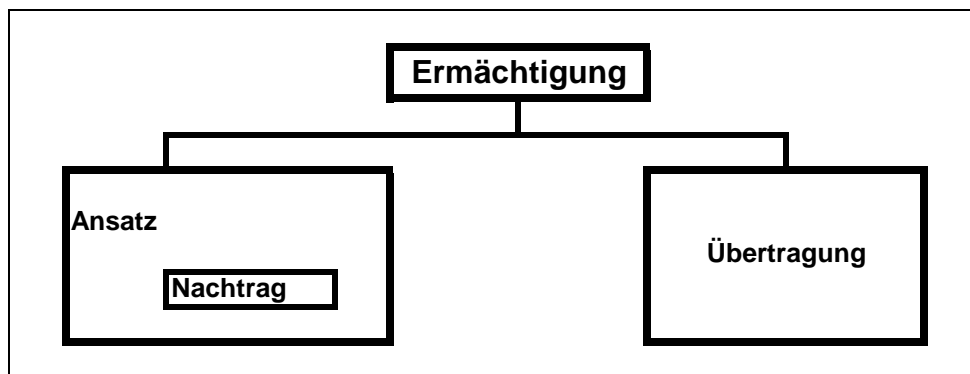
Haushaltsausgabereste gibt es in der kommunalen Doppik nicht mehr.

C. Bestimmungen in der kommunalen Doppik

§ 17 Abs. 5 GemHVO

"(5) ¹Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen. ²Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilergebnisrechnung und der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. ³Durch die Übertragung der Ermächtigungen erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten des entsprechenden Teilhaushalts des Haushaltsfolgejahres."

In Satz 3 (wie auch in Satz 1) heißt es bewusst "Ermächtigungen" und nicht "Ansätze". Insofern sind beide Begriffe inhaltlich von einander zu trennen. Es gilt die nachfolgend dargestellte Systematik:



D. Ergänzung von Muster 15

Es spricht nichts dagegen, wenn Muster 15 in angemessener Weise um einzelne Spalten ergänzt wird. In der nachfolgenden, beispielhaften Darstellung (mit zwei skizzierten Zeilen aus zwei aufeinander folgenden Ergebnisrechnungen) sind die Ergänzungen grau unterlegt.

Ergebnisrechnung										
lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten (gem. § 2 Abs. 1 GemHVO)	Verweis auf Anhang (lfd. Nr.)	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ermächtigungen im Haushaltsjahr insgesamt	davon:		Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung (Ergebnis ./ Ansatz) im Haushaltsjahr	davon:	
					Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO			Übertragung in das Haushaltsfolgejahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnisveränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
in €										
Haushaltsvorjahr	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	XY		100	100	0	80	20	15	
Haushaltsjahr	13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	XY	80	115	100	15	115	15	0	35

E. Haushaltsrechtliche Bewertung

Werden Ermächtigungen aus übertragenen Ansätzen in Anspruch genommen und übersteigt das Ergebnis die Ansätze (einschl. Nachträge) lediglich im Rahmen der übertragenen Ermächtigungen, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Bestimmungen zu den überplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen in § 100 GemO haben zum Ziel, im restriktiv zu handhabenden Ausnahmefall der Verwaltung Aufwendungen oder Auszahlungen in engen Grenzen auch ohne Ermächtigung durch den Rat und damit ohne Wissen des Rates zu ermöglichen. Bei Übertragungen liegt dagegen gem. § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO eine Beschlussfassung und damit eine Ermächtigung des Rates vor.

Bis zu einem Beschluss des Gemeinderates besteht noch keine Klarheit über die Höhe der Übertragungen. Diese Unklarheit besteht bis maximal sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres; bis dahin ist der Jahresabschluss spätestens aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO). Vor einer Übertragung durch Ratsbeschluss darf die Verwaltung entsprechende Verpflichtungen nicht eingehen.

Anmerkung:

Auf § 17 Abs. 5 Satz 1 GemHVO (s.o., Abschnitt C.) wird ausdrücklich hingewiesen. Die Beschlussfassung kann - muss aber nicht - mit der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO) erfolgen. Zweckmäßiger ist eine gesonderte Beschlussfassung kurz nach Ende des Haushaltsjahres. Insofern kann der Haushaltsvollzug im Vergleich zu der kameralen Bestimmung in § 40 Abs. 2 Satz 1 GemHVO a. F. in der kommunalen Doppik flexibler gestaltet werden.

Durch die Übertragung erhöhen sich die Ermächtigungen der betreffenden Posten, nicht aber die Ansätze im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt; daher sind die durch Übertragung entstandenen Ermächtigungen im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt nicht darzustellen. Dagegen sind entsprechende Aufwendungen in der Ergebnisrechnung bzw. Auszahlungen in der Finanzrechnung selbstverständlich auszuweisen.
